

grund. Auch ließe sich fragen, ob die Eingrenzung einer solchen Dokumentation auf eine nationale Gesellschaftsgeschichte sinnvoll ist. Die Quellen für die Zeit des Ersten Weltkriegs, die den tschechischen Widerstand und die österreichische Kriegsgerichtsbarkeit an Extremfällen vorstellen, könnten die Benutzer dieser hilfreichen Dokumentation am ehesten zu Fehlinterpretationen verleiten.

Mainz

Robert Luft

*Megner, Karl: Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums.*

Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1985, 442 S., 12 Abb., DM 90,- (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 21).

Nicht die zentralen Fragen nach den Funktionen des Beamtentums und seiner Rolle im Staat, die ihm, gleich dem Militär, die Bezeichnung als eine der Säulen der Monarchie eingetragen hat, sind Inhalt des umfangreichen Buches, es beschränkt sich vielmehr – wie der Untertitel besagt – auf die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte des österreichischen Berufsbeamtentums und betritt damit weitgehend Neuland. Aber auch dieser Ausschnitt aus der Gesamtthematik erfährt eine weitere Einschränkung: In erster Linie gilt die Untersuchung dem mittleren und niederen Beamtentum; der k. k. Hofrat, an den man zuerst denkt, wenn vom österreichischen Beamtentum die Rede ist, bleibt weitgehend im Hintergrund. Die besondere Vorliebe des Verfassers gilt der Finanzverwaltung, der ein umfangreicher Anhang gewidmet ist. Wie berechtigt diese Schwerpunktbildung ist, zeigt ein Blick in die Beamtenstatistik Böhmens um die Jahrhundertwende: 1901 standen hier 970 Beamten der inneren („politischen“) Verwaltung und 2298 Beamten im Bereich der Justiz 3481 Beamte der Finanzverwaltung gegenüber. Auch zeitlich umfaßt die Arbeit nicht den gesamten für die Entwicklung des österreichischen Beamtentums maßgeblichen Zeitraum, sondern beschränkt sich vorwiegend auf die franzisko-josephinische Epoche.

Die wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel befassen sich mit den Laufbahnbestimmungen und Diätenklassen, dem Gehaltsgesetz von 1873 – vom Verfasser als die Magna Charta der österreichischen Beamten bezeichnet – und der Gehaltsentwicklung bis zum Jahr 1914, den Pensionen und Provisionen. Diese Fragen werden anhand umfangreicher Tabellen und Figuren erläutert.

Bunter ist das Bild der sozialgeschichtlichen Aspekte: Beamtenfamilie, Dienstwohnung, Uniform, die Selbst- und Fremdrekrutierung der Beamtenschaft, die Frau im Staatsdienst, Standesehre, Protektion, Nobilitation, Orden. Andere einschlägige Fragen sind in verschiedenen Abschnitten versteckt, etwa das Streikrecht in der Darstellung des Gehaltsgesetzes oder die Besteuerung der Beamtenbezüge im Abschnitt über die illegalen Mittel der Gehaltsaufbesserung.

Trotz dieser Vielfalt des Inhalts bleiben zahlreiche Fragen ausgespart, etwa die für das österreichische Beamtentum charakteristischen Doppelbegabungen – von den

„Dichtern im Beamtenrock“ wird nur Grillparzer erwähnt –, die Fragen der Amtshaftung, der Amtsverschwiegenheit, des Beamteneides, der Probedienstleistung oder der Eigeninitiative bzw. Weisungsgebundenheit der Beamten.

Das Bemühen des Verfassers, dem Leser keine juristisch-formalrechtlichen Sachverhalte vorzuführen, sondern empirisch vorzugehen, „bürokratieinterne Mechanismen“ oder „Emanationen sich entwickelnder sozialer Normen“ zu bevorzugen, läßt mitunter Unklarheiten aufkommen. Das gilt auch von dem jeweils verwendeten Beamtenbegriff – der Großgruppe der öffentlich Bediensteten, den Staatsangestellten, Zivilstaatsbeamten usw. So werden die Vertragsbediensteten – sozial gesehen – als Beamte aufgefaßt. Eine sorgfältige Abgrenzung wird lediglich dem Militär gegenüber vorgenommen, sie fehlt gegenüber den Richtern und Lehrern, die gelegentlich den Verwaltungsbeamten im engeren Sinn zugerechnet werden. Die Eisenbahnbediensteten werden als integrierender Bestandteil des Massenbeamtentums bezeichnet.

Eine Besonderheit des österreichischen Beamtentums, die Sprachen- und Nationalitätenfrage, erfährt eine eingehende, durch Statistiken unterstützte Darstellung. Freilich ist der Verfasser hier nicht immer der Versuchung entgangen, Anekdoten aus den Sprachenkämpfen, die oft groteske Formen annahmen, zu erzählen, statt sich an seinen einleitend ausgesprochenen Vorsatz zu halten, sich nur auf die für das Thema dieses Kapitels relevanten Faktoren zu beschränken, d. h. auf die von den Beamten eines von zehn Volksstämmen bewohnten Staates geforderten Sprachkenntnisse, die im Dienst zu verwendende Sprache, den Anteil der einzelnen Nationalitäten an den Beamtenposten oder die nationale Radikalisierung der Beamtenschaft. Nicht immer stand ja bei den nationalen Auseinandersetzungen das Interesse der Bürger, mit Behörden und Gerichten in ihrer Muttersprache verhandeln zu können, im Vordergrund, denn – so hat es Friedrich Wieser in seinen Überlegungen „Über Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung“ formuliert – „von der Amtssprache redet man, aber die Nationalität des Beamten ist gemeint“. Gern hätte man daher mehr über den nationalen Proporz der Beamten und Richter auch auf unterer Ebene, nicht nur in den Ministerien, erfahren. Gerade in Böhmen haben ja die Bemühungen des Wiener Justizministeriums, 36 Prozent der Richterposten in den einzelnen Rangklassen mit deutschen Bewerbern zu besetzen, zu jahrelangen Auseinandersetzungen und zur passiven Resistenz der tschechischen Gerichtspraktikanten geführt.

Mißverständlich ist die Behauptung, „viele Deutsche in Böhmen lehnten die Verankerung der äußeren tschechischen Amtssprache kategorisch ab. Damit stellten sie sich gegen die sprachliche Gleichberechtigung der Völker Österreichs“ (S. 264). Bekämpft wurde ja nicht die äußere tschechische Amtssprache in den tschechischen Bezirken, sondern die tschechische Amtssprache in den rein oder überwiegend deutschen Bezirken Böhmens. Nicht die Gleichberechtigung der tschechischen Sprache war umstritten, sondern die Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der Form der „einsprachigen“ oder der „zweisprachigen“ Gleichberechtigung, also – nach der Terminologie des Reichsgerichts – entweder so, daß „jede dieser Sprachen in ihrem Gebiet ebenso berechtigt ist, wie die andere in dem ihrigen“, oder so, „daß jede der in dem Lande üblichen Sprachen nicht bloß in ihrem Gebiet, sondern im ganzen Lande gleichberechtigt ist“. Auch auf tschechischer Seite sah man in der deutschen Auffassung nicht eine Verletzung der Gleichberechtigung, sondern des böhmischen Staatsrechts.

Die Feststellung, daß in Böhmen die deutsche Gerichtspraxis von der Bestimmung abwich, wonach die deutsche und die tschechische Sprache im ganzen Land landesüblich waren (S. 257), könnte den Eindruck anarchischer Zustände erwecken. In Wirklichkeit geschah dies unter Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit mit der Begründung, daß administrative Regelungen, wie die Sprachenverordnungen der verschiedenen Regierungen, für die Gerichte unverbindlich und nur das Gesetz, nämlich die Allgemeine Gerichtsordnung aus dem Jahr 1781, für sie maßgebend sei.

Antiquierte, dem heutigen Leser z. T. unverständliche Fachausdrücke bleiben vielfach ohne Erklärung, etwa Konkretalstatus oder konduisiert. Das Wort „Appropriation“ dient zwar als Kapitelüberschrift, findet sich aber nicht einmal im Stichwortverzeichnis. Fälschlich wird das Reichsgericht als Reichsgerichtshof bezeichnet (S. 113, 124).

Das durchforschte umfangreiche Quellenmaterial und die zahlreichen untersuchten Aspekte hätten ein differenzierteres und ausgewogeneres Gesamturteil erwarten lassen, als das vom Verfasser gezogene Resümee: „Gänzlich unfähig und verdammenswert war das k. k. Beamtentum sicherlich nicht.“

Linz

Helmut Slapnicka

*Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867. V. Abteilung: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorf. Bd. 3 (5. November 1861 – 6. Mai 1862). Bearb. v. Stefan Malfèr.*

Österreichischer Bundesverlag, Wien 1985, 490 S.

Vorherrschende Beratungsthemen des Ministerrats in den sieben Monaten vom November 1861 bis Mai 1862 waren die finanziellen Sorgen der Monarchie: Staatsverschuldung, Haushalt, Steuererhöhung, Nationalbank. Im Dezember 1861 hielt Finanzminister Ignaz Plener die erste Budgetrede vor einem gewählten Parlament. Die Zusammenhänge mit der Verfassungsfrage werden deutlich, der Sieg des Konstitutionalismus führt zu einer Entspannung der Finanzlage, andererseits löst die Mitwirkung des Parlaments am Haushaltsplan die Forderung nach einem Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit aus. In diese Zeit fallen auch die Beratungen des Ministerrats über die in Österreich heute noch geltenden Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechts gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt. Die Auflösung des ungarischen und des kroatischen Landtags sowie die Entlassung des siebenbürgischen Hofkanzlers machen das Scheitern des Februarpatents in der ungarischen Reichshälfte deutlich.

Von den Ereignissen jener Monate in den böhmischen Ländern finden in den Ministerratsprotokollen u. a. die ersten Pläne zur Schaffung von Bezirksgemeinden oder die Suche nach einem neuen Statthalter von Böhmen ihren Niederschlag, mehrmals muß sich der Ministerrat mit dem vom Prager Erzbischof und vom Bischof von Budweis erlassenen Verbot befassen, den Jahrestag der Februar-Verfassung mit kirchlichen Feiern zu begehen, worin eine „mißbilligende Demonstration gegen das Ah. er-